

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1994

Geschäftszahl

93/07/0187

Rechtssatz

Dadurch, daß der vor der WRGNov 1990, BGBl 1990/252, in § 99 Abs 1 lit c WRG verwendete Ausdruck "landwirtschaftliche Hausbetriebe und Hofbetriebe" durch die genannte Novelle in den seither in § 99 Abs 1 lit d verwendeten Ausdruck "Landwirtschaft und Forstwirtschaft" abgeändert wurde, ist eine inhaltliche Änderung nicht eingetreten. Die Rechtsprechung zu § 99 Abs 1 lit c WRG idF vor der WRGNov 1990 kann daher auch auf § 99 Abs 1 lit d WRG idF dieser Novelle übertragen werden.